

Bedeutungskriterien SächsOVG v. 12.6.1997 1 S 344/95, SächsVBl. 1998, 12 = EzD 2.1.2 Nr. 12

- 1. Zur Auslegung der gesetzlichen Schutzgründe der künstlerischen, städtebaulichen und geschichtlichen Bedeutung eines Kulturdenkmals**
- 2. Zum Begriff des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Kulturdenkmals**
- 3. Zu den Anforderungen an die Begründung einer Entscheidung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Sächs.DSchG**

Zum Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Denkmaleigenschaft eines Hauses. Der Kläger beantragte eine amtliche Bestätigung, aus der hervorgehe, seit wann das Haus unter Denkmalschutz stehe, aus welchen Gründen es unter Schutz gestellt worden sei, um welche Art Denkmal es sich handle und in welchem Umfang es als Denkmal aufgenommen worden sei. Die untere Denkmalschutzbehörde stellte fest, daß das genannte Gebäude ein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 5 DSchG sei (Verfügung Nr. 1), und daß für jede Instandsetzung oder Veränderung eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen sei (Verfügung Nr. 2). Das Haus sei aus städtebaulicher und historischer Sicht von Bedeutung. Die Klage war in beiden Instanzen erfolglos.

Aus den Gründen

Gegenstand ist bei verständiger Würdigung (vgl. § 88 VwGO) das Begehren des Kl., den Bekl. zum Erlaß eines negativen Feststellungsbescheides in bezug auf die Denkmaleigenschaften . . . zu verpflichten und im Rahmen dieser Verpflichtungsklage den Bescheid . . . aufzuheben. Aus der Verfügung Nr. 2 des genannten Bescheides folgt kein darüber hinausgehendes Rechtsschutzbegehren. Denn die Verfügung enthält lediglich einen Hinweis auf die sich aus der von dem Landratsamt festgestellten Denkmaleigenschaft ergebenden Rechtsfolgen.

I. Die Berufung ist zulässig. Der Kl. hat seinen Antrag zutreffend umgestellt. Denn er kann sein Klageziel nicht mit einer Feststellungsklage, sondern nur mit einer Verpflichtungsklage erreichen. Die Verwaltungsgerichte sind durch § 113 Abs. 2 VwGO gehindert, selbst eine Feststellung im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 2 DSchG über die Eigenschaft des Wohnhauses als Kulturdenkmal zu treffen (vgl. BVerwG Ur. v. 29.6.1992, BVerwGE 90.265). . . . Eine solche Kompetenz läßt sich auch nicht aus dem sächsischen Denkmalschutzrecht herleiten. Auch wenn wegen der Bindungswirkung einer gerichtlichen Entscheidung eine Regelung praktikabel erscheint, die es dem Verwaltungsgericht ermöglichen würde, die Feststellung über die Denkmaleigenschaft unmittelbar in seiner Entscheidung zu treffen und nicht die zuständige Behörde zu einer solchen Feststellung zu verpflichten, hat der sächsische Gesetzgeber doch die Feststellungskompetenz in § 10 Abs. 3 Satz 1 DSchG den Denkmalschutzbehörden zugewiesen. Wegen der Bindung an Gesetz und Recht

(vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) hat sich das Verwaltungsgericht auf die Kontrolle der Behördenentscheidung zu beschränken (vgl. ebenso OVG NW, Beschl. v. 16.10.1995, AuAS 1996, 81 zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Ausländergesetz).

II. Die Klage ist jedoch nicht begründet . . . Dem Kläger steht kein Anspruch auf die begehrte behördliche Feststellung zu. Das Wohnhaus auf dem Grundstück . . . ist ein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 DSchG.

1. Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 10 Abs. 3 Satz 2 DSchG. Danach hat die untere Denkmalschutzbehörde (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1 DSchG) auf Antrag des Eigentümers durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden. Mit dieser Entscheidung wird allerdings nicht die Denkmaleigenschaft begründet. . . . Die Eintragung von Kulturdenkmälern in öffentliche Verzeichnisse (Kulturdenkmallisten) erfolgt nur nachrichtlich (vgl. § 10 Abs. 1 DSchG). Lediglich im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist vorgesehen, daß der Eigentümer von der Eintragung zu unterrichten ist (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 DSchG) und einen Anspruch auf eine Entscheidung über die Denkmaleigenschaft hat (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 DSchG).

Der Begriff des Kulturdenkmals wird in § 2 Abs. 1 DSchG definiert. . . .

Die Verwaltungsgerichte bedienen sich, soweit keine ausreichende eigene Sachkunde gegeben sein sollte, für die Ermittlung der bewertungserheblichen Tatsachen sachverständiger Personen. Hierfür kommen in erster Linie die Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege und des Landesamtes für Archäologie mit dem Museum für Frühgeschichte in Betracht, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 DSchG Fachbehörden für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind. Die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Verwaltungsverfahren (vgl. § 4 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2 DSchG) steht der Heranziehung von deren Mitarbeitern nicht entgegen, da die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben für sich noch keine Zweifel an der Unabhängigkeit zu begründen vermag (OVG NW, Ur. v. 14.3.1991, BRS 52 Nr. 123). Aufgrund der obligatorischen Beteiligung an Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden führen sie aber ihre Kenntnisse nur als amtliche Auskunftspersonen und nicht als Sachverständige in den Prozeß ein. Zur Bewertung der festgestellten Tatsachen sind dann allein die Gerichte und nicht die Sachverständigen oder Auskunftspersonen berufen (VGH Bad.-Württ., Ur. v. 10.5.1988, DVBl. 1988, 1219 [1220 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1; OVG Berlin, Ur. v. 23.6.1989, NJW 1990, 2019 [2020]; OVG NW, Ur. v. 30.7.1993, NVwZ-RR 1994, 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4).

§ 2 DSchG enthält zusammen mit den anderen Vorschriften dieses Gesetzes eine mit Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbarte Regelung von Inhalt und Schranken des Eigentums (vgl. zu § 2 Abs. 1 Satz 2 NRWDSchG: BVerwG, Beschl. v. 10.7.1987, NJW 1988, 505; OVG NW Ur. v. 14.8.1991, NVwZ-RR 1992, 531 [532]; Ur. v. 23.4.1992, NVwZ-RR 1993, 230 [231]). Denn die Vorschriften sind auf einen

Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen angelegt. Allerdings ist zu beachten, daß das Maß und der Umfang der dem Eigentümer von der Verfassung zugemuteten und vom Gesetzgeber realisierten Bindung wesentlich davon abhängt, ob und in welchem Ausmaß das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion steht. Die normierten Eigentumsbindungen dürfen nicht - gemessen am sozialen Bezug, an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjektes und am verfolgten Regelungszweck - zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen (BVerwG, Beschl. v. 10.7.1987 aaO m. w. N.). Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben betreffen nicht nur die Vorschriften, die die Beschränkung der Eigentümerbefugnisse zum Gegenstand haben, sondern bereits auch § 2 DSchG, der die Schwelle definiert, ab der der Eigentümer diesen Beschränkungen unterworfen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.7.1987 aaO). Für die Auslegung und Anwendung von § 2 DSchG folgt daraus: Zum einen ist das sächsische Denkmalschutzgesetz ähnlich wie die Denkmalschutzgesetze anderer Bundesländer von dem Leitbild getragen, den Zeugnissen menschlicher Geschichte und Entwicklung, an denen ein öffentliches Interesse besteht, möglichst weitgehenden Schutz zukommen zu lassen (vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 10.7.1987 aaO; BayVGH, Urt. v. 21.2.1985, BayVBl. 1986, 399 [400]). Auch genießen Kulturdenkmale besonderen Schutz durch die Verfassung des Freistaates Sachsen. Nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf stehen Denkmale und Kulturgüter unter dem Schutz und der Pflege des Landes. Auf der anderen Seite neigt der Kulturdenkmalbegriff des § 2 DSchG tendenziell zu einer konturlosen Weite. Dem ist nicht nur bei dem Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Erhaltungsinteresses zu begegnen. Vielmehr sind bereits bei der Auslegung der fünf Schutzgründe die oben genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Inhalts- und Schrankenregelungen zu beachten. Das hat unter anderem zur Folge, daß im Auge zu behalten ist, daß dem Kulturdenkmalbegriff eine historische Komponente immanent ist und das sächsische Denkmalschutzgesetz nicht als allgemeines Gesetz zum Schutz von Kunst, zum Schutz des Orts- oder Landschaftsbildes oder zur Förderung der Wissenschaften verstanden werden darf (vgl. Hammer, DÖV 1995. 358 [361]).

2. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 DSchG setzt die Denkmaleigenschaft des Wohnhauses des Klägers dreierlei voraus: die „Sacheigenschaft“ (2.1.), die Denkmalfähigkeit (2.2.) und die Denkmalwürdigkeit (2.3.). Diese Voraussetzungen sind bei dem Wohnhaus des Klägers sämtlich erfüllt. . . .

Die Kulturdenkmaleigenschaft des Hauses . . . beruht nicht auf seiner künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung, sondern auf seiner Bedeutung für die Stadt- und die Stadtentwicklungsgeschichte.

2.2.1. Der Schutzgrund der künstlerischen Bedeutung erfordert ein gesteigertes Maß an ästhetischer oder gestalterischer Qualität . . .

In seiner im wesentlichen im Original erhaltenen Erscheinung spiegelt das Gebäude das Form- und Stilempfinden der Gründerzeit wieder. Für die gestalterischen

Elemente wurde zum Teil auf vorgefertigte Bauteile zurückgegriffen. Der Senat konnte in der näheren Umgebung Häuser feststellen, die ebenfalls im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts errichtet worden sind und vergleichbare Stilelemente aufweisen. Das fragliche Wohnhaus ist ein typischer Zeuge der damaligen Baukultur, was nicht zuletzt auch durch die Häuser belegt wird, die in den dem Senat auszugsweise vorliegenden Denkmaltopographien enthalten sind. Auch wenn Gebäude aus jener Zeit regelmäßig als ästhetisch ansprechend empfunden werden, ist das Gebäude doch nicht Ausdruck gestalterischen Schaffens, sondern eine bloße Umsetzung der damals herrschenden Vorstellungen in der Architektur. Dies begründet jedoch nicht eine künstlerische, sondern allenfalls eine baugeschichtliche Bedeutung des Hauses.

2.2.2. Das Gebäude besitzt auch keine städtebauliche Bedeutung. Für diesen Schutzgrund ist es nach Auffassung des Senates nicht ausreichend, wenn ein Gebäude die Gliederung und das Erscheinungsbild eines Orts- oder Stadtkernes, eines Orts- oder Stadtteiles, einer Straße oder eines Platzes oder die ländliche Siedlungsstruktur (mit)prägt (so aber OVG Berlin, Urt. v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137; Urt. v. 12.8.1994, LKV 1995, 226 [227]; OVG NW, Urt. v. 10.6.1985, BRS 44 Nr. 123; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 26.4.1984, DVBl. 1985, 406 [407]). Denn bei dieser Begriffsbestimmung besteht die Gefahr, daß der historische Bezug des Schutzgrundes verlorengeht und - möglicherweise unbewußt - Belange des bauordnungsrechtlichen Ortsgestaltungsrechtes (vgl. § 83 Abs. 1 und 2 SächsBO) in den Vordergrund treten. Deshalb sind städtebauliche Gründe nur gegeben, wenn das Gebäude zu einer stadthistorischen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt, die entweder auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zustande gekommen sind (vgl. Heinz, Kultur - Kulturbegriff - Kulturdenkmalbegriff, S. 211). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Zwar ist, wie noch ausgeführt werden wird, das Wohnhaus von stadthistorischer und stadtentwicklungsgeschichtlicher Bedeutung. Jedoch prägt es weder allein noch im Verbund mit dem Nachbarhaus oder anderen Objekten das Erscheinungsbild von X. in einer Weise, die diesem eine Unverwechselbarkeit verleihen würde. Es wurde bereits dargestellt, daß das Wohnhaus ein für die Gründerzeit typisches Haus ist. Es steht auch nicht an einer exponierten Stelle . . .

2.2.3. Die Denkmalfähigkeit beruht jedoch auf der geschichtlichen Bedeutung des Hauses. Mit diesem Schutzgrund wird bezweckt, historische Ereignisse oder Entwicklungen anschaulich zu machen (OVG Lüneburg, Urt. v. 4.6.1982, NVwZ 1983, 231). Die geschichtliche Bedeutung ist dadurch gekennzeichnet, daß durch das Schutzobjekt (heimat)geschichtliche Entwicklungen anschaulich gemacht werden („Aussagewert“: vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.5.1988, DVBl. 1988, 1219 [1221]; HessVGH, Urt. v. 12.9.1995, BRS 57 Nr. 262; OVG Lüneburg, Urt. v. 4.6.1982, NVwZ 1983, 231 [232]), daß ihm als Wirkungsstätte namhafter Personen oder als Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter „Erinnerungswert“ beizumessen ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.5.1988, DVBl. 1988, 1219 [1221]; OVG Berlin, Urt.

v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137; HessVGH, Urt. v. 12.9.1995, BRS 57 Nr. 262; OVG Lüneburg, Urt. v. 4.6.1982, NVwZ 1983, 231 [232]) oder daß es einen im Bewußtsein der Bevölkerung vorhandenen Bezug zu bestimmten politischen, kulturellen oder sozialen Verhältnissen seiner Zeit herstellt („Assoziationswert“: vgl. VGH Bad.–Württ., Urt. v. 10.5.1988, DVBl. 1988, 1219 [1221]; OVG Berlin, Urt. v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137). Die geschichtliche Bedeutungskategorie ist nicht auf übergeordnete oder besonders bedeutsame Entwicklungen oder Verhältnisse beschränkt. Sie umfaßt vielmehr auch Gegenstände des Denkmalschutzes, die nur für einzelne Wissenschaftsdisziplinen (z. B. Kirchengeschichte, Baugeschichte, Kunstgeschichte) oder für die Regional–, Heimat– oder Stadtgeschichte von Bedeutung sind. . . .

Der Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege hat zur Überzeugung des Senates dargelegt, daß dem Wohnhaus sowohl für die Stadtgeschichte wie auch für die Stadtentwicklungsgeschichte von X. Bedeutung zukommt. Es veranschaulicht zum einen die räumliche Erweiterung über die durch die Stadtmauern gezogenen Grenzen hinaus und zum anderen den Wandel der Sozialstruktur in X. . . .

2.3. Das Wohnhaus ist auch denkmalwürdig, d. h. es besteht ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung. Das Tatbestandsmerkmal ist ein Korrektiv zum Merkmal Denkmalfähigkeit (VGH Bad.–Württ., Urt. v. 10.5.1988, DVBl. 1988, 1219 [1221]; HessVGH, Urt. v. 28.11.1984, DVBl. 1985, 1187 [1188]). Aus dem Denkmalschutz sollen rein individuelle Vorlieben und private oder Liebhaberinteressen ausgegrenzt werden (BayVGH, BayVBl. 1986, 399 [400]). Voraussetzung ist deshalb, daß die Denkmaleigenschaft einer Sache und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung in das Bewußtsein der Bevölkerung oder mindestens eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen ist (BVerwG, Urt. v. 24.6.1960, BVerwGE 11.32 [37]; VGH Bad.–Württ., Urt. v. 10.5.1988, DVBl. 1988, 1219 [1222]; OVG Berlin, Urt. v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137; HessVGH, Urt. v. 12.9.1995, BRS 57 Nr. 262; OVG Lüneburg, Urt. v. 4.6.1982, DVBl. 1982, 231 [232]). Bei der Prüfung eines öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Gegenstandes des Denkmalschutzes ist der Rang der denkmalschützerischen Bedeutung des konkreten Schutzobjektes zu bewerten. Dabei ist in erster Linie der Seltenheitswert zu berücksichtigen, der es rechtfertigen kann, aus einer Vielzahl vergleichbarer Objekte bestimmte Schutzobjekte als erhaltungswürdig herauszuheben (VGH Bad.–Württ., Urt. v. 27.5.1993, BRS 55 Nr. 136; BayOLG, Beschl. v. 9.4.1992, BayVBl. 1992, 634 [636]). Der Seltenheitswert beschränkt den Denkmalschutz aber nicht auf die Erhaltung letzter Exemplare (VGH Bad.–Württ., Urt. v. 23.7.1990, DVBl. 1990, 1113 [1114]). Neben dem Seltenheitswert, der nur einer unter mehreren denkmalschutzrechtlichen Belangen ist (VGH Bad.–Württ., Urt. v. 23.7.1990, DVBl. 1990, 1113 [1114]; Urt. v. 13.12.1994, NVwZ–RR 1995, 315 [316]), sind in die gebotene Abwägung der denkmalschützerischen Belange vor allem der dokumentarische und exemplarische Wert (zum Dokumentationswert: VGH Bad.–Württ., Urt. v. 23.7.1990, DVBl. 1990, 1113 [1114]; OVG Berlin, Urt. v. 12.8.1994, LKV 1995, 226 [227]) des Schutzobjektes, das Alter, das Maß der Originalität und Integrität sowie ganz allgemein das konkrete Gewicht der

einschlägigen Schutzgründe einzustellen und das konkrete Gewicht der einschlägigen Schutzgüter untereinander und gegeneinander abzuwägen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.5.1988, DVBl. 1988, 1219 [1222]). Der Denkmalschutz ist allerdings nicht auf die Bewahrung von Erlesenem (OVG Berlin, Urt. v. 23.6.1989, NJW 1990, 2019 [2020]) oder besonders qualitativer Beispiele (OVG NW, Urt. v. 14.8.1991, NVwZ-RR 1982, 531 [533]) beschränkt.

In diesem Sinn besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Hauses. Das Gebäude ist in seiner äußeren Erscheinung weitgehend original erhalten. Lediglich der Dachbereich hat nach dem ersten Weltkrieg eine wesentliche Änderung erfahren. Außerdem wurden auf der Hofseite die Fenster mit Ausnahme derjenigen im Treppenhaus erneuert. Im Innern des Hauses sind zumindest in der Erdgeschoßwohnung die Raumaufteilung (fünf Zimmer, Küche, Abstellraum, Bad) und die Zimmertüren erhalten. Im Treppenhaus sind der Fußbodenbelag, die Steintreppe zum ersten Obergeschoß und die weiterführende Holzterasse sowie die Wohnungstüren original. Der dokumentarische Wert dieses weitgehend in seinem ursprünglichen Zustand erhaltenen Hauses wird dadurch verstärkt, daß ein Rest der Stadtbefestigung mit einer Länge von ca. 10 m noch zwischen dem Haus und dem Standort eines ehemaligen Stadttors steht und durch den räumlichen Bezug den siedlungsgeschichtlichen Entwicklungsprozeß plastisch verdeutlicht.

Die große Anzahl von denkmalgeschützten Gebäuden in X. verringert nicht das öffentliche Erhaltungsinteresse in bezug auf das Wohnhaus des Klägers. Denn die Vielzahl von Kulturdenkmalen ist zunächst nur Ausdruck dafür, daß in großem Umfang Gebäude vorhanden sind, die aus einem der in § 2 Abs. 1 DSchG genannten Schutzgründe denkmalschutzfähig sind und sich in einem baulichen Zustand befinden, der ein öffentliches Erhaltungsinteresse rechtfertigt. Zudem nimmt das Haus des Klägers nicht nur auf Grund seiner Lage unmittelbar am Verlauf der ehemaligen Stadtmauer eine Sonderstellung ein, sondern auch auf Grund des Zeitpunktes seiner Errichtung. Ausweislich der „Nachrichtlichen Denkmalliste“ (Stand Juni 1991) zählt das in den Jahren 1891/92 erbaute Haus zu den gründerzeitlichen Gebäuden, die am Anfang der expansionistischen Siedlungsentwicklung in X. stehen. Die Mehrzahl der aus dieser Zeit stammenden Gebäude wurde erst in den darauffolgenden Jahren errichtet. Die Augenscheineinnahme hat dies sowie den Vorgang der sukzessiven Stadterweiterung bestätigt. In der Straße . . . ist das Haus des Klägers das am ältesten datierte Gebäude. In der weiteren Umgebung sind außerhalb der früheren Stadtmauer nur wenige Gebäude vorhanden, die vor dem fraglichen Haus oder zeitgleich mit diesem errichtet worden sind.

Der Dokumentationswert des Hauses ist auch nicht anderweitig in vergleichbarer Weise gegeben. Gerade im Fall des fraglichen Wohnhauses veranschaulicht das unmittelbare Nebeneinander von älterer Innenstadtbebauung, Resten der Stadtbefestigung und gründerzeitlicher Bebauung eine wichtige Entwicklungsphase in X., wie dies an Hand von Plänen oder sonstigen Unterlagen nicht in diesem Maße nachvollzogen werden könnte.

Die vom Kläger vorgetragene weitere Einwände vermögen das öffentliche Erhaltungsinteresse nicht aufzuheben.

Der Umbau des Hauses steht seiner Denkmaleigenschaft nicht per se entgegen. Denn in der Regel erfahren von Menschen genutzte Bauwerke im Laufe der Zeit Veränderungen. Diese können als Ausdruck wechselnden Formempfindens (vgl. OVG NW, Ur. v. 10.6.1985, BRS 44 Nr. 123) oder veränderter Lebens- oder Arbeitsverhältnisse ihrerseits die Denkmaleigenschaft begründen (vgl. OVG NW, Ur. v. 10.6.1985, BRS 44 Nr. 123). Im übrigen stehen Umbauten der Denkmaleigenschaft der Altsubstanz nur entgegen, wenn deren Identität durch die Umbauten aufgehoben worden ist, wenn also der Aussagewert des Kulturdenkmals verlorengegangen ist (OVG Berlin, Ur. v. 18.11.1994, LKV 1995, 371 [372]; OVG NW, Ur. v. 14.8.1991, NVwZ-RR 1992, 531 [533]). Dies ist bei einer im wesentlichen auf das Dach und die Fenster auf der Hofseite beschränkten Veränderung nicht der Fall. Die Lage auf dem Grundstück und im Gefüge der städtischen Bebauung, die Kubatur, das äußere Erscheinungsbild und die Ausstattung im Innern des Hauses sind erhalten. Dadurch ist der Aussagewert des Hauses für die Stadterweiterung und den Wandel der sozialen Strukturen in X. erhalten. . . .

Schließlich ist auch die Frage, ob die Erhaltung eines Denkmals **zumutbar** ist oder ob und gegebenenfalls welche Baumaßnahmen an dem Gebäude zulässig sind, nicht in dem vorliegenden Zusammenhang zu prüfen. Denn bei der Bewertung des öffentlichen Erhaltungsinteresses sind ausschließlich denkmalschützerische Belange zu berücksichtigen. Private Interessen des Betroffenen (VGH Bad.-Württ., Ur. v. 30.7.1985, NVwZ 1986, 240 [241]; OVG Berlin, Ur. v. 10.5.1985, NVwZ 1986, 239 [240]), aber auch andere öffentliche Belange (HessVGH, Ur. v. 28.11.1984, DVBl. 1985, 1187 [1188]; Hönes., DVBl. 1981, 957), haben außer acht zu bleiben. Dies ergibt sich aus § 2 DSchG, dessen Wortlaut für eine Zumutbarkeitsprüfung keinen Ansatzpunkt bietet. Damit folgt das sächsische Denkmalschutzgesetz der zweistufigen Konzeption anderer Denkmalschutzgesetze (vgl. OVG Berlin, Ur. v. 12.8.1994, LKV 1995, 226 [227]; OVG NW, Ur. v. 14.8.1992, NVwZ-RR 1992, 531 [532]). Auf der ersten Stufe werden ausschließlich die Denkmaleigenschaft betreffenden Belange berücksichtigt. Erst auf der zweiten Stufe, d. h. im Zusammenhang mit der Pflichtenstellung des Eigentümers eines Kulturdenkmals, findet die Frage nach der Zumutbarkeit Eingang in die Abwägung. Zudem würde, wenn die Frage, ob die Erhaltung des Kulturdenkmals dem Betroffenen zumutbar ist, bereits auf der ersten Stufe zu berücksichtigen wäre, damit ein Anreiz geboten, der Erhaltungspflicht nicht nachzukommen und sich auf diese Weise seiner denkmalschutzrechtlichen Verpflichtungen zu entledigen (OVG des Saarlandes, Beschl. v. 15.6.1994, BRS 56 Nr. 219). Etwas anderes gilt dann, wenn die Renovierung nur in einer Weise möglich ist, daß die Identität des Schutzobjektes nicht erhalten werden kann, daß also das rekonstruierte Objekt lediglich noch als Kopie des Originals erscheint (VGH Bad.-Württ., Ur. v. 10.5.1988, DVBl. 1988, 1219 [1222]; BayOLG, Beschl. v. 9.4.1992, BayVBl. 1992, 636; OVG Berlin, Ur.

v. 10.5.1985, NVwZ 1986, 239 [240]; Urt. v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137). Dies ist hier aber bei dem vergleichsweise gut erhaltenen Wohnhaus ersichtlich nicht der Fall.

3. Eine bei Gebäuden grundsätzlich in Betracht zu ziehende Beschränkung der Denkmaleigenschaft auf bestimmte Gebäudeteile scheidet hier aus. Denn eine Teilunterschützstellung kommt nur in Betracht, wenn der betroffene Teil gegenüber dem nicht betroffenen Teil des Gebäudes überhaupt einer selbständigen Bewertung unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes zugänglich ist und in diesem Sinn als abtrennbarer Teil des Gebäudes erscheint (OVG NW, Urt. v. 30.7.1993, NVwZ 1994, 135). Eine solche Aufteilung läßt sich bei dem Wohnhaus des Klägers aber wegen der weitgehenden Originalität und Integrität des Hauses nicht vornehmen.

Anmerkung

Zunehmend werden auch die Verwaltungsgerichte in den östlichen Ländern mit Fragen des Denkmalrechts befasst. Die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts steht mit ihrer sorgfältigen und ausführlichen Begründung in der Tradition der Rechtsprechung zu den Denkmalschutzgesetzen der westlichen Länder (z. B. zur Verwertung von Gutachten der Denkmalfachbehörde, Erhaltungsinteresse der Öffentlichkeit, Zumutbarkeitsfragen).

Da das Sächsische Denkmalschutzgesetz von 1993 gerade bei der Formulierung des Denkmalbegriffs eigene Wege gegangen ist (siehe hierzu Martin/Schneider/Wecker/Bregger, Kommentar zum Sächs. DSchG, 1999, Erl. zu § 2), verschieben sich allerdings manche Akzente. Dies zeigt z. B. die Argumentation des Gerichts zum Merkmal der städtebaulichen Bedeutung (2.2.2). Zurückgegriffen werden kann vielfach auf das „Auffangmerkmal“ der geschichtlichen Bedeutung.

(Martin)